

Cap. III. Die Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche betreffend.

Ob schon in dem Mandate, die General-Innung's-Artikel betr. vom 8. Jan. 1780. Cap. II. §. 1. und 6, den Innungen nachgelassen ist, sowohl ihren ausgelernten Lehrlingen, wenn sie auf die Wanderschaft gehen wollen, als auch den bei ihnen von andern Orten eingewanderten und in Arbeit getretenen Dienern und Gesellen bei deren Weiterwandern Kundschaften auszufertigen; So finden Wir jedoch, in Erwägung der mit diesen Kundschaften öfters angetriebenen Mißbräuche, und des durch deren leichte und unerschwerter Erlangung beförderten Bagabondirens inn- und ausländischer Bettler, auch anderer daraus erwachsender Nachteile halber, für nöthig, eine Aenderung hierunter zu treffen, welches auch auf die Mühlbursche, über deren ungebührliches Umherziehen besonders öftere Klagen entstanden sind, ausdrücklich zu erstrecken.

§. 1. Es sollen daher alle Innungen, Oberältesten, Obermeister, Herren oder Meister, bei Einem neuen Schock Strafe; auf jeden Uebertretungsfall, sich enthalten, Kundschaften für inn- oder ausländische Diener, Gesellen oder Mühlbursche auszufertigen. Die zu Fertigung von Kundschaften bestimmten Platten hierzu zu gebrauchen, oder die damit schon jetzt gemachten Abzüge zu verkaufen, oder auf andere Art zu veräußern, wird ihnen hierdurch, bei gleichmäßiger Geldstrafe und bei Confiscation der Platten und Abdrücke, untersagt.

§. 2. Die Buchhändler, Buch- oder Kupferdrucker, Buchbinder und überhaupt alle Unsere Unterthanen sollen ebenfalls das Abdrucken und den Verkauf oder die sonstige Veräußerung der Kundschaften, bei einer gleichmäßigen Geldbuße von Einem neuen Schock auf jeden Uebertretungsfall, und bei Confiscation der Platten und Abdrücke, unterlassen.

§. 3. Die bisherigen Kundschaften sollen, in Ansehung der in hiesigen Landen gebohrnen und ausgelernten Diener, Gesellen und Mühlbursche, weiter gar keine Gültigkeit haben, an deren Stelle aber obrigkeitliche Zeugnisse eingeführt werden. Diese Zeugnisse sind

a) bei Innungen in den Städten und auf dem Lande, ingleichen bei einzelnen Herren oder Meistern an Orten, an denen keine eigenen Innungen ihres Gewerbes, oder andere, mit denen sie es halten, sich befinden, von derjenigen Obrigkeit, unter welcher sie sonst in Junftangelegenheiten stehen, in eigends dazu eingerichtete Bücher einzutragen.

b) Ein solches Wanderbuch soll aus Vier Bogen weißen Schreibepapiers in Octavformat bestehen, in Pappe gebunden, mit einer seidnen Schnur, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem obrigkeitlichen Siegel anzufestigen sind, durchzogen, und mit der Aufschrift:

W a n d e r b u c h  
für  
N. N.

nach Vorschrift des Königl. Sächs. Mandats vom 7. December 1810, Cap. III, §. 3. versehen seyn.

§. 4.